

Schutzkonzept

**der Evangelischen Kirchengemeinde
Holpe-Morsbach**

gegen sexualisierte Gewalt



Inhalt

1. Grundhaltung unserer Arbeit	4
2. Begriffsbestimmung	5
3. Geltungsbereich	6
4. Verantwortlichkeiten und Maßnahmen.....	6
5. Tätigkeitsausschluss	6
6. Selbstverpflichtung.....	6
7. Erweitertes Führungszeugnis	7
7.1. Pfarrer*innen	7
7.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende	7
7.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende	7
7.4. Honorarkräfte	8
8. Potenzial- und Risikoanalyse	8
9. Verpflichtung zur Fortbildung	8
10. Umgang mit Beschwerden / Intervention	10
10.1. Vertrauensperson als Lotse im System	10
10.2. Interventionsteam	11
10.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt	11
11. Meldepflicht	13
12. Aufarbeitung.....	14
13. Rehabilitierung	14
14. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts.....	14
Anhang	15
Anhang 1: Handreichung und weitere Unterlagen	15
Anhang 2: Vertrauensperson, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen	16
Anhang 2 A: Vertrauensperson des Ev. Kirchenkreises An der Agger	16
Anhang 2 B: Interventionsteam.....	16



Anhang 2 C: Verantwortliche auf Ebene der Ev. Kirchengemeinde	16
Anhang 2 D: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	17
Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner.....	17
Anhang 2 F: Überregionale Stellen.....	18
Anhang 3: Führungszeugnisse Mitarbeitende	19
Anhang 3 A Selbstverpflichtungserklärung "Einträge im EFZ"	20
Anhang 4: Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss	21
Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung.....	22
Anhang 5 A: Selbstverpflichtungserklärung der EKHM	22
Anhang 5 B: Zum Vergleich - Selbstverpflichtungserklärung des Jugendreferates des Kirchenkreises An der Agger.....	24
Anhang 6: Das Ampelsystem (Handreichung / Orientierungshilfe)	25
Anhang 7: Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen	28
Anhang 8: Handlungsleitfäden / Praktische Hilfestellungen (Handreichung)	32
Anhang 8 A: Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger	32
Anhang 8 B: Handlungsleitfäden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt.....	33
Anhang 9: Meldung von sexualisierter Gewalt	34
Anhang 10: Arbeitsrechtliche und Fürsorgemaßnahmen	35
Anhang 11: Aufarbeitungsmaßnahmen - Beispiele	36
Anhang 12: Rehabilitierung - Beispiele	37
Anhang 13: Mutmacher (Handreichung / Orientierungshilfe)	38



1. Grundhaltung unserer Arbeit

Die Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach hält im Rahmen ihres Konzeptes verschiedene Angebote für Interessierte und Mitglieder vor. Die folgenden dafür geltenden Grundsätze spiegeln unsere Grundhaltung dabei wieder:

1. Wir machen uns als Kirche stark für den Schutz der Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
2. Die Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild und der Auftrag der kirchlich-diakonischen Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren.
3. Die professionelle Arbeit – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich geleitet bzw. begleitet – basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen.
4. In diesem Schutzkonzept formulieren wir verbindliche Vorgaben für die in den Angeboten der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach Tätigen, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen.
5. Wir treten entschieden dafür ein, die uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen bzw. ihnen einen Schutzraum zu bieten, in sie vor dem Zugriff von Täterinnen und Tätern möglichst sicher sind.
6. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind eine Selbstverständlichkeit und prägen unser gemeinsames Miteinander.
7. Kinderschutz und Kirchenrecht sind der Rahmen, in dem unsere kirchliche Arbeit erfolgt.
8. Der Verhaltenskodex – als ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes – versteht sich als Beitrag zur Qualität unserer Arbeit und erlaubt allen Menschen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.
9. Wir sind uns im Klaren darüber, dass in unseren Angeboten und Diensten Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen können. Wir verpflichten uns dazu, diese Gefälle nicht auszunutzen und achten auf einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz, unterschiedliche Bedürfnisse in diesem Bereich. Wir achten die Selbstbestimmtheit unseres Gegenübers.
10. Infolgedessen gelten für unsere Angebote und Dienste zum einen ein Abstinenzgebot: Sexuelle Kontakte in den o.g. Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig. Zudem haben alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Es gilt damit ein Abstandsgebot.

Das vorliegende Konzept folgt gleichzeitig dem Leitbild unserer Kirchengemeinde:

**Miteinander Räume schaffen, damit Menschen Gott erfahren
und in Gemeinschaft leben können.**



Im Sinne unseres Leitbilds ist es uns wichtig, dass Menschen bei uns einen Raum finden, in dem sie sich mit ihren Bedürfnissen, Fragen, Sehnsüchten und Wünschen gesehen und angenommen fühlen. Wir wollen Gottes annehmende und zugewandte Liebe erfahrbar machen und positive, weiterbringende Begegnungen ermöglichen. Das soll in einem Klima der Achtsamkeit und Wertschätzung geschehen, was Übergriffe jeglicher Art absolut ausschließt.

2. Begriffsbestimmung

„Sexualisierte Gewalt“ ist ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, Täglichkeit oder auch Unterlassen geschehen. Weiteres regelt das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020.

Sexuell bestimmtes Verhalten ist gegenüber Minderjährigen dann unerwünscht, wenn gegenüber dem/r Täter/Täterin eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist dies immer der Fall.

Gegenüber Volljährigen ist das Verhalten unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind durch Normen, Regeln und Sensibilisierung durch Maßnahmen entgegenzutreten, die im Weiteren beschrieben werden.

„**Betroffene**“ meint bei Minderjährigen die/den Minderjährige/-n und seine Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern.

EFZ = „erweitertes Führungszeugnis“.

EKiR = „Evangelische Kirche im Rheinland“.

KGSsG = „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

„**Leitungspersonen**“ im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind der/die Vorsitzende des Presbyteriums, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie hauptberuflich Mitarbeitende für ihren Arbeitsbereich.

„**Mitarbeitende**“ sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte. Gemeint sind:

- ehrenamtlich Tätige
- Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste egal welcher Art erhalten (z. B. Kirchenmusiker; Tätige in der Pflege der Außenanlagen; Minijobber; Personen, die bei uns im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages tätig sind, ggf. FSJler)



3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Arbeitsbereiche, die im Namen der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach angeboten und verantwortet werden, d.h. für Gottesdienste aller Art (Gemeindegottesdienste; Kasualien; Gottesdienste mit oder in Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen), Gruppenangebote, (Kooperations-)Projekte, Seelsorge, Freizeiten usw.

4. Verantwortlichkeiten und Maßnahmen

Das Presbyterium ist als oberstes Leitungsgremium der Kirchengemeinde verantwortlich für Maßnahmen zum Schutz vor und für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.

1. Es erstellt, unterstützt durch den Fachausschuss „Jugend“, ein institutionelles Schutzkonzept inkl. Potenzial- und Risikoanalyse und plant Präventionsmaßnahmen sowie Fortbildungen zum Thema.
2. Es erstellt Interventions- und Notfallpläne für das Vorgehen bei einem (begründeten) Verdacht von sexualisierter Gewalt.
3. Es unterstützt Betroffene in angemessener Weise
4. und arbeitet institutionelle Ursachen, Geschichte und Folgen auf.

5. Tätigkeitsausschluss

Personen, die gegen die in § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Paragraphen verstößen haben, können nicht Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach werden. Sind sie bereits Mitarbeitende, so ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben. Gelingt dies nicht, so ist ein Tätigkeitsausschluss für die in § 5 genannten Bereiche gegeben (Anhang 4).

6. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 5A) dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Weiterhin verpflichten sie sich zur Wahrung der Meldepflicht.

- Die Selbstverpflichtung ist (erstmalig oder wiederholt) bis zum 31.01.2023 von allen bereits in der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach Tätigen zu unterzeichnen.
- Bei Neueinstellung von beruflich Mitarbeitenden ist sie als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtung ist in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen: ein Original für die Personalakte, eines für den Mitarbeitenden.



- Leitungspersonen (siehe 2.) thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungsgespräch und in angemessener Form in den weiteren Personalgesprächen.
- Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen; ein Original verbleibt bei der Leitungspersonen. Das andere Original verbleibt bei der ehrenamtlichen Person.

Die Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Kgm. Holpe-Morsbach ist an vielen Stellen bewusst sehr konkret formuliert, was spezifische Situationen und Handlungsoptionen in den einzelnen Arbeitsbereichen betrifft. Wir wollen schon mit diesem verhältnismäßig kompakten und dadurch zügig lesbaren Vertragswerk eine möglichst große Sensibilität für den Einsatz in Gruppen, auf Freizeiten und bei sonstigen Angeboten schaffen.

7. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ, Anhang 3) gemäß § 30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) ist gemäß Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15.1.2020 von allen Mitarbeitenden bis zum 31.12.2021 vorzulegen.

Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorzulegen.
Bei einem für die gemeindliche Mitarbeit relevanten Eintrag im EFZ ist eine unverzügliche Meldung an die / den Vorsitzende/n des Presbyteriums zu richten. Das Presbyterium entscheidet anschließend über die Beendigung bzw. Nichtaufnahme der Mitarbeit.

7.1. Pfarrer*innen

Obwohl für Pfarrer*innen die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt, wird das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen auch für diese Personen Pflicht, wegen des Vorbildcharakters und der Außenwirkung.
Die Anforderungen an die Pfarrer*innen erfolgt durch die Superintendentur. Die Kosten trägt für die Pfarrer in den Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde. Sie werden den Pfarrer*innen nach Vorlage der Originalquittung erstattet.
Die Pfarrer*innen legen das EFZ der Superintendentur zur Prüfung vor.

7.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende

Alle neuen Mitarbeitenden legen möglichst bereits im Bewerbungsverfahren, ansonsten unverzüglich nach der Aufforderung vor Arbeitsaufnahme ein EFZ vor.
Die Anforderungen an die Mitarbeitenden erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger. Die Kosten trägt die Ev. Kirchengemeinde als Arbeitgeber, sie werden den Mitarbeitenden nach Vorlage der Originalquittung erstattet.
Die Mitarbeitenden legen das EFZ dem Verwaltungsamt zur Prüfung vor, das die Registrierung vornimmt.

7.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt sind mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, legen ein EFZ ab drei Einsätzen pro Jahr oder ab einer Übernachtung vor. Einsicht und Registrierung übernimmt die entsprechende Leitungsperson für den jeweiligen Arbeitsbereich.



Das EFZ ist für diese Ehrenamtlichen kostenlos. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die ehrenamtliche Person zurückgegeben.

Bei kurzfristiger Mitarbeit kann auf das EFZ verzichtet werden, stattdessen wird eine Selbstverpflichtungserklärung „Einträge im EFZ“, in der die Person bescheinigt, dass sie keine relevanten Einträge in ihrem EFZ hat (Anhang 3 A).

7.4. Honorarkräfte

Für Honorarkräfte gilt die Regelung analog zu den ehrenamtlich tätigen Personen (siehe 7.3). Honorarkräfte tragen die Kosten selbst. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die Honorarkraft zurückgegeben.

8. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach führt für alle Bereiche in ihrer Verantwortung eine Potenzial- und Risikoanalyse durch. Dabei befindet sich die Kirchengemeinde in einem Lernprozess, der mit Erstellung dieses Konzepts nicht abgeschlossen ist, sondern die wiederkehrende Analyse der Risikobereiche verlangt.

In dieser Analyse sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Es geht dabei um räumliche und organisatorisch-institutionelle Strukturen, die sich aufgrund dessen ergeben, wo und wie wir unsere Angebote durchführen.

Die Risikoanalyse wird nicht geschönt, sondern muss zum jeweiligen Zeitpunkt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für unsere Einrichtungen bzw. die jeweilige Situation und das Angebot zu planen und perspektivisch umzusetzen. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Überprüfung der in den Arbeitsbereichen bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Die Potenzial- und Risikoanalyse wird durch das Presbyterium und den Fachausschuss „Jugend“ der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach in Zusammenarbeit mit den beruflich Mitarbeitenden erstellt. Sie berücksichtigt die verschiedenen Arbeitsbereiche.

Die Potenzial- und Risikoanalyse sowie die geplanten notwendigen Maßnahmen werden jährlich für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch den Fachausschuss „Jugend“ in Absprache mit den Gruppenleitenden durchgeführt. Die Umsetzung wird durch das Presbyterium überprüft.

9. Verpflichtung zur Fortbildung

Alle Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Bei Teilnahme an den Schulungen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Bei haupt- oder nebenamtlich tätigen Personen zählt die Teilnahme als Dienstzeit. Eine Kopie der ausgestellten Teilnahmebescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen. Ehrenamtliche legen ihre Teilnahmebescheinigung der Leitungsperson im entsprechenden Arbeitsbereich vor, die dieses dokumentiert. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern



können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Schulungen ist das Presbyterium.

Je nach Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen oder einer Leitungsfunktion beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Unterrichtsstunden. Die Schulung der Mitarbeitenden erfolgt durch verschiedene Module, je nach Tätigkeitsbereich. Es gibt ein Basis-, ein Intensiv- und ein Leistungsmodul.

- Bei **Ehrenamtlichen** entscheidet die Leitungsperson des entsprechenden Arbeitsbereichs, ggf. in Abstimmung mit dem Fortbildungsträger (Beratungsstelle des Kirchenkreises An der Agger; „Haus für Alle“, Waldbröl), welche Schulung belegt werden sollte.
- Bei **beruflichen Mitarbeitenden** ist die Schulung verpflichtend: Je nach Bereich entscheidet das Presbyterium, ggf. wiederum in Abstimmung mit dem „Haus für Alle“, welche Schulung belegt werden sollte.

Allgemeiner Rahmen der Schulungen

Es gibt drei verschiedene Module, um Mitarbeitende zu schulen:

	Basic	Intensiv	Leitung
Turnus der Wiederholung	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 4 Jahre
Zielgruppen	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Mitarbeitende mit intensivem und/oder regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister/-innen, Küster/-innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Kirchenmusiker/-innen, Gärtner/-innen, Praktikant/-innen, Langzeitpraktikant/-innen, Honorarkräfte	Erzieher/-innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmanden/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Langzeitpraktikanten/-innen, Betreuer/-innen, Inklusionshelfer/-innen	Presbyter/-innen, Pfarrer/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Diakone/-innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
Inhalts-schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist sexualisierte Gewalt? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Tätern/- 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge 	<ul style="list-style-type: none"> Basis- und Intensiv-Modul plus • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • individuelle und



	<p>innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um die Ansprechpersonen 	<p>• theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes</p>	<p>institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung</p>
--	---	---	---

Die Inhalte der Module nach dem EKD-Material „Hinschauen-Helfen-Handeln“ werden von der Landeskirche festgelegt, kontinuierlich überarbeitet und angepasst.

10. Umgang mit Beschwerden / Intervention

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die Ansprechstelle der EKiR unmittelbar zu kontaktieren und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises bzw. den im Folgenden dargestellten Vorgaben. Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden s. 10.3.), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe-Morsbach orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt zu machen und zu beachten.

Mitarbeitende wenden sich bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an eine hauptamtliche Person des persönlichen Vertrauens (Pfarrer/-in, Gemeindereferent/-in). Ebenso kann sich direkt an die Vertrauensperson des Kirchenkreises (Anhang 2) oder die Ansprechstelle der EKiR, bei *begründetem* Verdacht muss sich an die Meldestelle der EKiR gewandt werden (Anhang 2 F). Die Einschätzung darüber, wie ein Verdacht einzustufen ist, obliegt der Vertrauensperson und/oder dem Interventionsteam oder der enger Abstimmung mit diesen Stellen. Die Vertrauensperson und das Interventionsteam sind auf der Ebene des Kirchenkreises An der Agger angesiedelt und sind auch für die Gemeinden zuständig. Handlungsempfehlungen, wie bei Verdacht oder Vorfällen sexualisierter Gewalt vorzugehen ist, sind in Anhang 8 dargestellt.

Alle wichtigen Kontaktdaten zu Personen und Einrichtungen, die in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden können, sind im Anhang 2 zusammengefasst.

10.1. Vertrauensperson als Lotse im System

Der Ev. Kirchenkreis An der Agger hat eine Ansprechperson, die nicht beim Ev. Kirchenkreis An der Agger angestellt ist, benannt. An diese kann sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden. Diese Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“.

Zu ihren Aufgaben gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten, z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Ansprechstelle, Meldestelle, Fachberatungsstellen etc. vernetzt.

- Sie entscheidet in Absprache mit der meldenden Person, welche Schritte eingeleitet werden und notwendig sind.
- Sie ist mit dem Interventionsteam (s. 10.2) vernetzt und kann bei Meldung einer bzw. eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenrufen.



- Sie steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und nimmt nach Möglichkeit an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKiR teil.

Die Vertrauensperson findet sich mit ihren Kontaktdaten im Anhang und wird in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite www.ekagger.de veröffentlicht.

10.2. Interventionsteam

Es besteht aus den folgenden Personen (Anhang 2 A + B):

- Der Vertrauensperson
- einem Mitglied des KSV (Kreissynodalvorstand)
- einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Leitung der Evangelische Beratungsstelle „Haus für Alle“
- Verantwortliche Person in der Personalabteilung

Das Interventionsteam hat die Aufgabe durch geeignete Maßnahmen den Schutz aller im Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Bei einem sich erhärtenden Verdacht werden die/der Vorsitzende des Presbyteriums und ggfs. zuständigen Leitungen und unterstützende Fachkräfte auf Kirchenkreisebene hinzugezogen, z.B.

- Jugendreferat
- Fachberatung Kitas
- Jurist
- Pfarrvertretung
- MAV
- Schulreferat
- Öffentlichkeitsreferat

10.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Sobald die Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer Person des Interventionsteams eingeht, ruft diese das Interventionsteam zusammen. Hier von kann nur abgewichen werden, wenn es dem Schutz des Opfers widerspricht. Ausgenommen ist auch die Vertrauensperson. Sie kann aufgrund ihrer besonderen Rolle im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Interventionsteam zusammenruft.

Sobald die Mitteilung eingeht, besteht eine Verpflichtung zur Dokumentation.

Das Interventionsteam trifft sich kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit und zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, der weiteren Maßnahmenplanung und der möglichen strafrechtlichen Bedeutung. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Ist die betroffene Person minderjährig, so muss eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen. Sie erstellt, evtl. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, zusammen mit dem Interventionsteam den Schutzplan.

Ist sie verhindert, kann sie im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft, z.B. von der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 2D.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt den Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. die Vorgesetzte des / der beschuldigten Mitarbeitenden vertraulich zu informieren.



Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt, einen Pfarrer oder Mitarbeitenden im gemeinsamen pastoralen Amt betreffend, den Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren. Über die Einbeziehung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Ein begründeter Verdacht ist bei der Meldestelle der EKiR unverzüglich zu melden. Alle Maßnahmen sind gründlich fachlich abzuwägen und müssen angemessen sein.

Maßnahmen, die das Opfer betreffen:

Der Opferschutz hat besondere Priorität.

Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte zu informieren. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde.

Die Wünsche und Lösungsvorschläge der/des Betroffenen und ggfs. Personensorgeberechtigten sind in das weitere Vorgehen mit einzubeziehen. Ihnen wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Weiterhin sind ihnen die Verfahrensabläufe transparent zu halten. Ihnen wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die betroffene Person ist dabei zu unterstützen, geeignete Hilfsangebote, z.B. medizinische oder therapeutische Hilfe zu erhalten. Sie ist dabei zu unterstützen, dass sie Entschädigungen nach dem Opferschutzgesetz und wenn möglich durch die Unabhängige Kommission der EKiR erhält. Ansprechpartner für Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist die Ansprechstelle der EKiR.

Maßnahmen, die den Mitarbeitenden betreffen:

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der / des Betroffenen, der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Sollte sich im Vorfeld keine Handlungsnotwendigkeit für das Interventionsteam ergeben haben, muss die beschuldigte Person nicht angehört werden.

Insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld durch Suspendierung, Umsetzung oder Hausverbot zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und auf deren Wunsch auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) oder der Pfarrvertretung.

Die geplanten Maßnahmen, soweit sie den Mitarbeitenden betreffen, sind mit dem/der Vorgesetzten zu besprechen und umzusetzen. Die Maßnahmen müssen fachlich abgewogen und juristisch abgeklärt sein.

Mögliche Handlungsoptionen sind:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Freistellung der/s Mitarbeitenden
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.



Weitere mögliche Schritte:

Je nach Alter des Kindes oder der / des Jugendlichen, der Situation der / des Betroffenen und der Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich:

- Die Darstellung des Verdachts / des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam.
- Eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.
- Die Erstellung eines Schutzplanes mit Vereinbarungen von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen.
- Die Prüfung der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten.
- Die Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Einer Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Einer Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden.
- Einer Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Die Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin.
- Bei Kindertagesstätten Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt zu geben.
- Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu vereinbaren.
- Dem bzw. den aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften wird eine externe Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- Die Leitungskräfte lassen sich durch die/den zuständige/n Jurist*innen und die Ansprechstelle der EKiR beraten.
- Es wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls abgesprochen.
- Es wird das Referat für Öffentlichkeitsarbeit einbezogen und eine eindeutige Sprachregelung für die Öffentlichkeit getroffen.

Bei Einrichtungen, die Vereinbarungen mit dem Jugendamt haben, sind die Vorgaben des § 8a SGB VIII zu beachten.

Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan laut § 8a SGB VIII und die geplanten Maßnahmen sind durch das Interventionsteam entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Die Dokumentation ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (angenommener 18. Geburtstag der/des Betroffenen plus 30 Jahre) aufzubewahren, um spätere Ansprüche der/des Betroffenen zu ermöglichen. Die Aufbewahrung erfolgt an geeigneter Stelle.

11. Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall (siehe 10. Umgang mit Beschwerden / Intervention; S. 10 Mitte) besteht für die Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf
Tel. 0211 4562602 Mail: meldestelle@ekir.de

Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst. Persönlich nach Vereinbarung ist eine Meldung unter oben genannter Anschrift ebenfalls möglich.



Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle „Help“ (Anhang 2D) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

12. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. (Beispiele für Aufarbeitungsmaßnahmen: siehe Anhang 11)

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Die Aufarbeitung erfolgt stets nach öffentlichem Recht.

13. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts schlägt das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor. Dies geschieht im Benehmen mit dem Presbyterium.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde. (Beispiele für Rehabilitierungsmaßnahmen: siehe Anhang 6)

14. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das Presbyterium überprüft (und verändert ggf.) bei Bedarf, aber spätestens nach fünf Jahren, das Schutzkonzept der Gemeinde inkl. des Anhangs. Namen und Kontaktdaten sind bei Veränderungen unverzüglich einzupflegen. Für Einrichtungen gilt das Gleiche.



Anhang

Anhang 1: Handreichung und weitere Unterlagen

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSSG)

<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/47285>

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten **Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt/Missbrauch**. Es gibt klare Verfahrenswege und Hilfen für Betroffene. Hier finden Sie Positionen, Materialien und Kontakte:

<https://www2.ekir.de/thema/missbrauch-sexualisierte-gewalt/>

Handreichung „SCHUTZKONZEpte PRAKTISCH“, die für uns als Ev. Kirchengemeinde u.a. Leitfaden bei der Erstellung dieses Konzepts ist:

<https://www.ekir.de/url/sfS>

Die Handreichung enthält:

- Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Inhalte und Zielgruppen für Fortbildungen
- Infos zu erweiterten Führungszeugnissen
- Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren und Interventionspläne
- Übersicht über Materialien der EKiR bzw. EKD

Die EKiR veröffentlicht weiterhin eine Reihe **hilfreicher Dokumente**, die unter dem folgenden Link in aktueller Form abgerufen werden können:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Eine **Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten** mit Einordnung der Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses sowie des zu absolvierenden Schulungsmoduls (aus Sicht der EKiR) kann hier eingesehen werden:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/liste_von_taetigkeitsbereichen_ehrenamtlicher_in_gemeinden_u_kirchenkreisen.pdf



Anhang 2: Vertrauensperson, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen

Anhang 2 A: Vertrauensperson des Ev. Kirchenkreises An der Agger

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen durch Mitarbeitende der Ev. Kgm. Holpe-Morsbach ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Person Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

nina + nico e.V., Kaiserstraße 21-27, 51643 Gummersbach, 02261 24792,
vertrauensperson.kirchenkreis@nina-nico.de

Anhang 2 B: Interventionsteam

Christine Adolphs, 0177 - 2248655, christine.adolphs@ekir.de
Mitglied des Kreissynodalvorstands

Dunja Kutzschbach, 02291 - 4068 oder 02291 - 92 634 36, dunja.kutzschbach@ekir.de
Kommiss. Leitung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ der Diakonie Kirchenkreis An der Agger

Andrea Ruland, 0174 - 596 360 3, andrea.ruland@ekir.de
Jugendreferentin und Diakonin, 8a-Fachkraft

Bianka Marx-Kolb, 02261 - 7009-63, bianka.marx_kolb@ekir.de
Verantwortliche Person der Personalabteilung im Kirchenkreis An der Agger

Anhang 2 C: Verantwortliche auf Ebene der Ev. Kirchengemeinde

Karin Thomas, 02294 - 1884, karin.thomas@ekhm.de
Gemeindereferentin im Gemeinsamen Pastoralen Amt, Vorsitzende des Presbyteriums

Anja Karthäuser, 02294-9969452, anja.karthäuser@ekir.de
Pfarrerin im Gemeinsamen Pastoralen Amt

Jan Weber, 02294 - 7069899, jan.weber@ekir.de
Gemeindereferent



Anhang 2 D: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Jeder, der haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen. Diese erfolgt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in den folgenden Beratungsstellen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“
51545 Waldbröl, Albert-Schweitzer-Weg 1
02291 - 4068 oder 02291 - 91 23 80

Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises
51643 Gummersbach, Im Baumhof 5
0226 - 88 5710

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder, Jugendliche
51688 Wipperfürth, Herbstmühle 3
02267 - 3034

Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner

Selbstverständlich kann eine Meldung auch im regional zuständigen Jugendamt (Oberbergischer Kreis) erfolgen.

Jugendamt des Oberbergischen Kreises
51643 Gummersbach, Am Wiedenhof 5
02261 - 88 51 98
www.obk.de/cms200/kjf/ja/



Anhang 2 F: Überregionale Stellen

Landeskirchliche Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Frau Claudia Paul
40237 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209 a
Telefon 0211 - 3610 312
E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der EKiR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
40476 Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 7
Telefon: 0211 - 4562 602
E-Mail: meldestelle@ekir.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche „Nummer gegen Kummer“

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)
www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon: 0800 2255 530 (kostenfrei und anonym)
E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.beauftragter-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle Help der Evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon (Kostenlos und anonym): 0800 5040 112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
www.anlaufstelle.help/



Anhang 3: Führungszeugnisse Mitarbeitende

Einen Handlungsleitfaden zum Vorgehen finden Sie unter
https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Die Anforderungsschreiben für die Ehrenamtlichen finden Sie im Heft von „Schutzkonzepte Praktisch 2021“, Seite 21 ff.

Auszug aus dem Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
(Stand: 31. August 2018)

„II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen (der Gebührenpflicht)

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentrallregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.“



Anhang 3 A Selbstverpflichtungserklärung "Einträge im EFZ"

Als Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach mit Kontakt zu Schutzbefohlenen bin ich verpflichtet, korrekte Angaben zu evtl. vorliegenden Verurteilungen zu erbringen – sofern dies aufgrund einer zeitlich geringen Frist nicht mittels des Erweiterten Führungszeugnisses geschehen kann, mit dieser schriftlichen Erklärung:



Vorname	
Name	
Anschrift	
Postleitzahl/Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort	Morsbach
Datum	

Unterschrift des / der MitarbeiterIn

bei Minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigter



Anhang 4: Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

Auszug aus dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020:

§ 5

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechlichen Maßnahmen.
3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgabenzum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.



Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 5 A: Selbstverpflichtungserklärung der EKHM

SELBSTVERPFLICHTUNG

für die Gemeindearbeit

(Gruppen, Kreise, Freizeiten, Gottesdienste, weitere Veranstaltungen)
der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach



PRÄAMBEL

Im christlichen Menschenbild, das unsere Arbeit entscheidend prägt, ist der Schutz der uns anvertrauten Menschen elementarer Bestandteil. Zur Botschaft, dass Menschen von Gott geliebt und gewollt sind, gehört der Schutz vor psychischer und physischer Gefahr und Gewalt, gerade auch sexualisierter Natur. Diesem Schutz verpflichten wir uns.

Unsere Angebote sollen ein Schutzraum für Menschen sein, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in dem sie sich frei, vertrauensvoll und ohne Angst bewegen können und in dem sie sich mit ihren Bedürfnissen gesehen und wertgeschätzt fühlen. Wir nehmen die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse, Grenzen und Sichtweisen der uns anvertrauten Menschen wahr und respektieren sie. Diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und gewalttägiges Verhalten jeglicher Form wird von uns unterbunden.

Um diesen Schutz innerhalb unserer Angebote zu gewährleisten, verpflichten sich unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu folgenden Richtlinien:

1. Unsere Angebote werden (nach Möglichkeit) nie von einer einzelnen (ehren- oder hauptamtlichen) Person durchgeführt, sondern immer im Team gestaltet. So sind gegenseitige Kontrolle, aber auch gegenseitiger Schutz und Reflexion möglich.
2. Unsere Angebote werden in der Regel von einer ausgebildeten, im hauptamtlichen Dienst stehenden Person geleitet oder begleitet, so dass eine fachliche Kompetenz gewährleistet ist.
3. Unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst schnell nach Einstieg in die Gemeindearbeit in einem entsprechenden Ausbildungskurs (TRAINEE o.ä./ Juleica-zertifizierter Kurs) ausgebildet werden. Personale, soziale, pädagogische, didaktisch-methodische, inhaltliche und rechtliche Kompetenzen werden hier vermittelt und sind anschließend Grundlage für die Arbeit in Gruppen, auf Freizeiten und bei punktuellen Angeboten.
Außerdem achten wir darauf, dass unsere Mitarbeitenden regelmäßig Schulungen z.B. im Bereich Kindeswohl und Erster Hilfe wahrnehmen.
4. Wir achten das Gefälle, das normalerweise zu Schutzbefohlenen hin besteht und missbrauchen unsere Rolle zu keinem Zweck, insbesondere nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten Menschen. Wir vermeiden zweifelhafte und unangemessene Situationen indem wir...
 - a) ...auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis achten.
 - b) ...darauf achten, dass sich eine einzelne schutzbefohlene Person, insbesondere ein Kind, möglichst nicht mit einem/ einer Mitarbeitenden allein in einem Raum aufhält. Wo dies aufgrund der Situation oder des Angebots (z.B. Besuchsdienst, Seelsorge) nicht anders möglich ist bzw. dem Angebot entspricht, achten wir auf größtmögliche Transparenz und wahren die Intim- und Privatsphäre der uns anvertrauten Person.



- c) ...in Situationen, in denen ein körperlich näherer Kontakt ggf. hilfreich/ erforderlich ist (Trost, Betreuung von Kranken) möglichst mit zwei Mitarbeitenden gehen und dabei die direkte Betreuung einem/ einer geschlechts-gleichen Mitarbeitenden übertragen.
- d) ...auf Kinder- und Jugendfreizeiten Mädchenzimmer von weiblichen Mitarbeiterinnen und Jungenzimmer von männlichen Mitarbeitern betreuen lassen.
- e) ...Gesprächs- oder seelsorgerliche Kontakte zum einen möglichst geschlechtsgleich gestalten und/oder auf eine unverfängliche und offene Gesprächssituation achten.

5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf. Bei Vermutungen hinsichtlich übergriffigem Verhalten gehen wir entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts unserer Kirchengemeinde vor. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melden wir bei der landeskirchlichen Meldestelle. Wir suchen uns kompetente Hilfe für die Bewältigung der Vorkommnisse.

Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung des Arbeitsbereiches bzw. das Presbyterium.

6. Die Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen bleibt gewahrt. So sind z.B. die Teilnehmendenzimmer auf Freizeiten Schutzräume, in die Mitarbeitende nicht eindringen, sondern die nur in angekündigten Fällen zu festen Zwecken (Klärung von Konflikten, Betreuung, Ruhezeiten-Kontrolle, Gute-Nacht-Runde [unter Berücksichtigung der o.g. Punkte], Hilfestellung beim Packen o.ä.) aufgesucht werden.

7. Durch verschiedene offene Angebote, Ankomm- und Abholzeiten und sonstige Kommunikation sind den Eltern / den Sorgeberechtigten insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote wahrnehmen, die Mitarbeitenden i.d.R. bekannt. Wir setzen auf diese Nähe und Transparenz als vertrauensbildende Elemente und sind mit den Eltern möglichst im Austausch.

8. Unsere ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Das Bundeszentralregister darf keine Eintragungen über Verurteilungen nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 enthalten. Ebenso dürfen keine entsprechenden Verfahren anhängig sein.

Ich stimme diesen Vereinbarungen zu und verpflichte mich, ihnen gemäß zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift



Anhang 5 B: Zum Vergleich - Selbstverpflichtungserklärung des Jugendreferates des Kirchenkreises An der Agger

(in Anlehnung an die Selbstverpflichtung des CVJM Gesamtverbandes, EJW und CJD) Unsere Mitarbeit im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger soll geprägt sein, von gegenseitigem Vertrauen. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen (jungen Menschen) wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei diskriminierendem, rassistischem, sexistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis An der Agger Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

Ich schließe mich dieser Erklärung an:

Name, Vorname _____

_____,
Ort, Datum

Unterschrift

bitte Zutreffendes ankreuzen: Das erweiterte Führungszeugnis liegt bei.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am _____ und wird unmittelbar nach Ausstellung vorgelegt.



Anhang 6: Das Ampelsystem (Handreichung / Orientierungshilfe)

Dieses Ampelsystem kommt u.a. aus dem Bereich der Kindertagesstätten; einige nicht zu unserem Arbeitsbereich passende Stichworte / Aufgaben haben wir deshalb aus der Aufstellung entfernt (Aufklärung, Wickeln...).

Grüner Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Konsequent sein
- Trösten und Loben
- Grenzen aufzeigen
- Gefühlen Raum geben
- Altersgerechter Körperkontakt
- Regelkonform verhalten / konsequent sein
- Gemeinsam spielen
- Wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören



Gelber Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich, kann aber passieren. Es braucht Klärung im Team, Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes oder Jugendlichen hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern oder Jugendlichen auslassen
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Rumkommandieren
- Eltern / Familie beleidigen
- Kind oder Jugendliche überfordern
- Intimität (des Toilettengangs) nicht wahren
- Sich immer nur mit bestimmten Kindern / Jugendlichen beschäftigen
- Regeln willkürlich ändern



Roter Bereich

Dieses Verhalten ist immer falsch. Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

- Anspucken / Schütteln / Schlagen
- Zwingen
- Diskriminieren
- Angst einjagen / bedrohen
- Intimbereich berühren
- Bestrafung
- Vorführen / Bloßstellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kindern und Jugendlichen keine Intimsphäre zugestehen
- Kinder und Jugendliche ungefragt auf den Schoß nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Kinder und Jugendliche küssen
- Ungefragt Fotos von Kindern und Jugendlichen ins Internet stellen



Anhang 7: Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen

Erstellt durch den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, modifiziert vom Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.

Was tun Sie, wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten?

Die Situationen, die zum Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht das Kind oder der bzw. die Jugendliche Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Jugendliche und Kinder. Vielleicht sehen Sie auch kinderpornografisches Material auf dem Handy oder Rechner eines Kollegen bzw. einer Kollegin. Die folgende Empfehlung für Fachkräfte gibt Ihnen eine grobe Richtung vor:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson in der Einrichtung, um Beobachtungen auszutauschen, aber vermeiden Sie Gerede.
- Notieren Sie sich, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind oder der bzw. die Jugendliche gesagt hat. Halten Sie auch fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtigte Person zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten Schritte, beispielsweise ob die Vertrauensperson, das Interventionsteam oder sogar das Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden informiert werden müssen oder wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann.

Folgende Schritte sollten beachtet werden:

1. Hinsehen bzw. hinhören.
 - Bewahren Sie Ruhe und hören Sie aufmerksam zu.
 - Verbreiten Sie keine Informationen weiter (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene und die Vertrauensperson).
2. Sachverhalt melden.
 - Sprechen Sie mit den Verantwortlichen (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, wenden Sie sich direkt an die Aufsichtsebene).
 - Sprechen Sie mit einer Person aus dem Interventionsteam des Kirchenkreises oder der Vertrauensperson.
3. Nächste Schritte der Leitung bzw. der Aufsichtsbehörde:



- Die verantwortliche Leitungsperson entscheidet mit dem Interventionsteam darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).
- Sprechen Sie mit dem Interventionsteam Ihres Kirchenkreises.
- Vor Einschaltung der Behörden sollte das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. In dem Gespräch sollte abgeklärt werden, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche zu der strafrechtlichen Verfolgung der beschuldigten Person steht und ob es oder er bzw. sie in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen. Zu dem Gespräch sollte eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden, beispielsweise eine Fachkraft einer Beratungsstelle. Der Inhalt des Gesprächs sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden.
- Die Leitung entscheidet nach Beratung durch das Interventionsteam und die insofern erfahrene Fachkraft, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts) Kündigung der beschuldigten Person in Erwägung zu ziehen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit dem Träger und mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden.

Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind oder den bzw. die betroffene/n Jugendliche/n verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin.

Unbeschadet der hier aufgezeigten Möglichkeiten bei Verdachtfällen von sexualisierter Gewalt haben Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen die Möglichkeit, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden. Hier ist die Beratung durch das Interventionsteam und ggf. einen Anwalt/in des Trägers unerlässlich.



Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs diskutiert. Strafbewehrt hätte in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Der Runde Tisch hat sich aber gegen eine solche Anzeigepflicht ausgesprochen. Er folgte damit der Argumentation von Fachleuten, die diese ablehnten, weil es den betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“. Institutionen und Vereinigungen können sich selbst verpflichten, diese Leitlinien umzusetzen. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Folgende Situationen können es ausnahmsweise rechtfertigen, (vorübergehend) die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Re-Traumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzubeziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berühring der bekleideten Brust oder andere übergriffige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.
- bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.

Was kann man tun, wenn man kinderpornografische Darstellungen sieht?

Der Begriff der kinder- und jugendpornografischen Schriften umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen an sich selbst und / oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Seit 1994 stehen nicht nur die Herstellung und der Handel, sondern auch der Besitz kinder- bzw. jugendpornografischer Produkte unter Strafe.

Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem



Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedienanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie an die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

Wo finden Sie Hilfe und Unterstützung?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Beratungsstellen können helfen, das weitere Vorgehen zu planen, insbesondere um den Verdacht zu konkretisieren und weitere Schritte einzuleiten, die das Kind schützen können. Die meisten Beratungsstellen arbeiten vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Viele der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger bieten ebenfalls Beratung bei sexuellem Missbrauch an. Man kann sich auch an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden und dort nach Adressen spezieller Beratungsstellen fragen. Auch in den Jugendämtern selbst gibt es Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht, dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

www.anlaufstelle.help
www.beauftragter-missbrauch.de

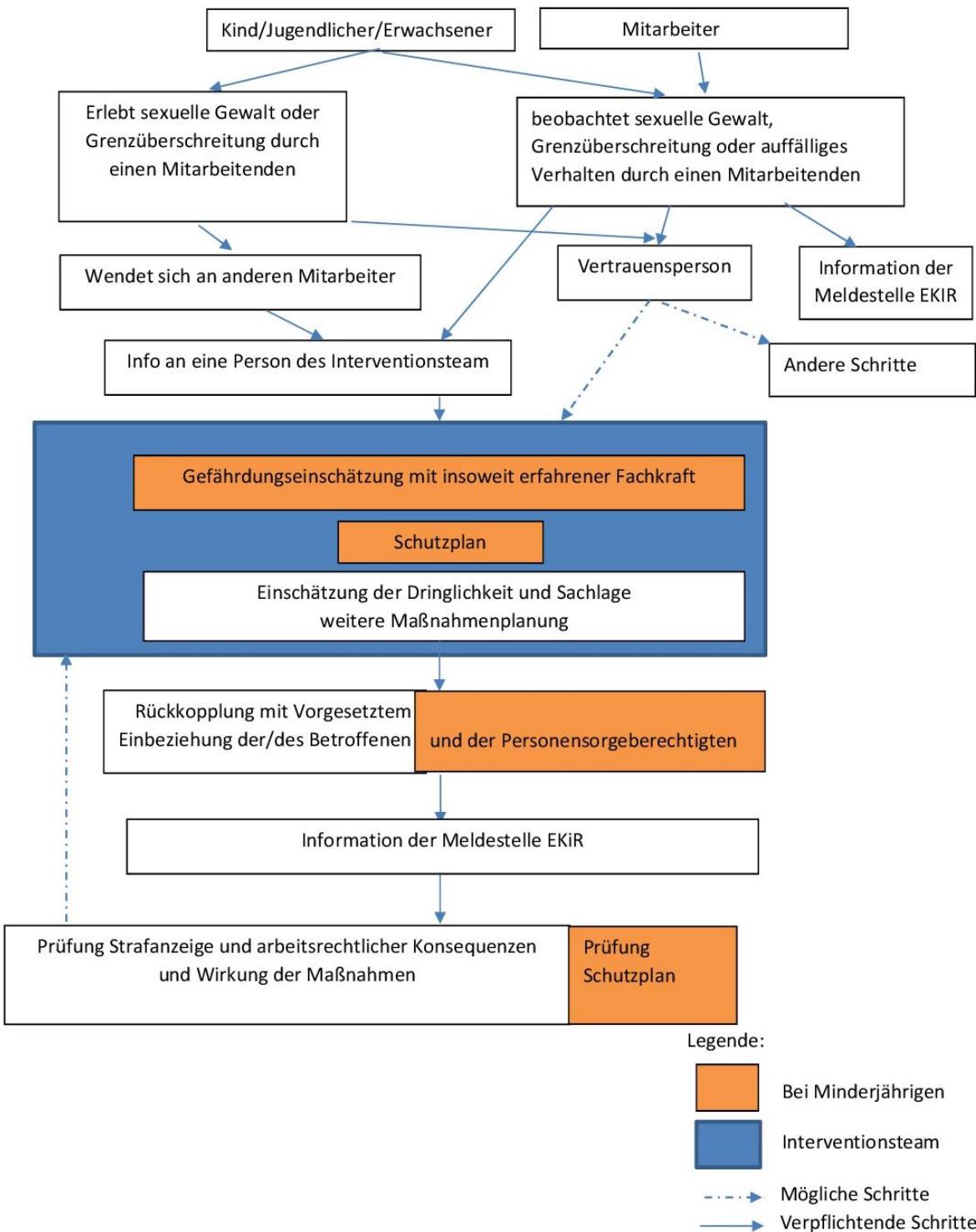
Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

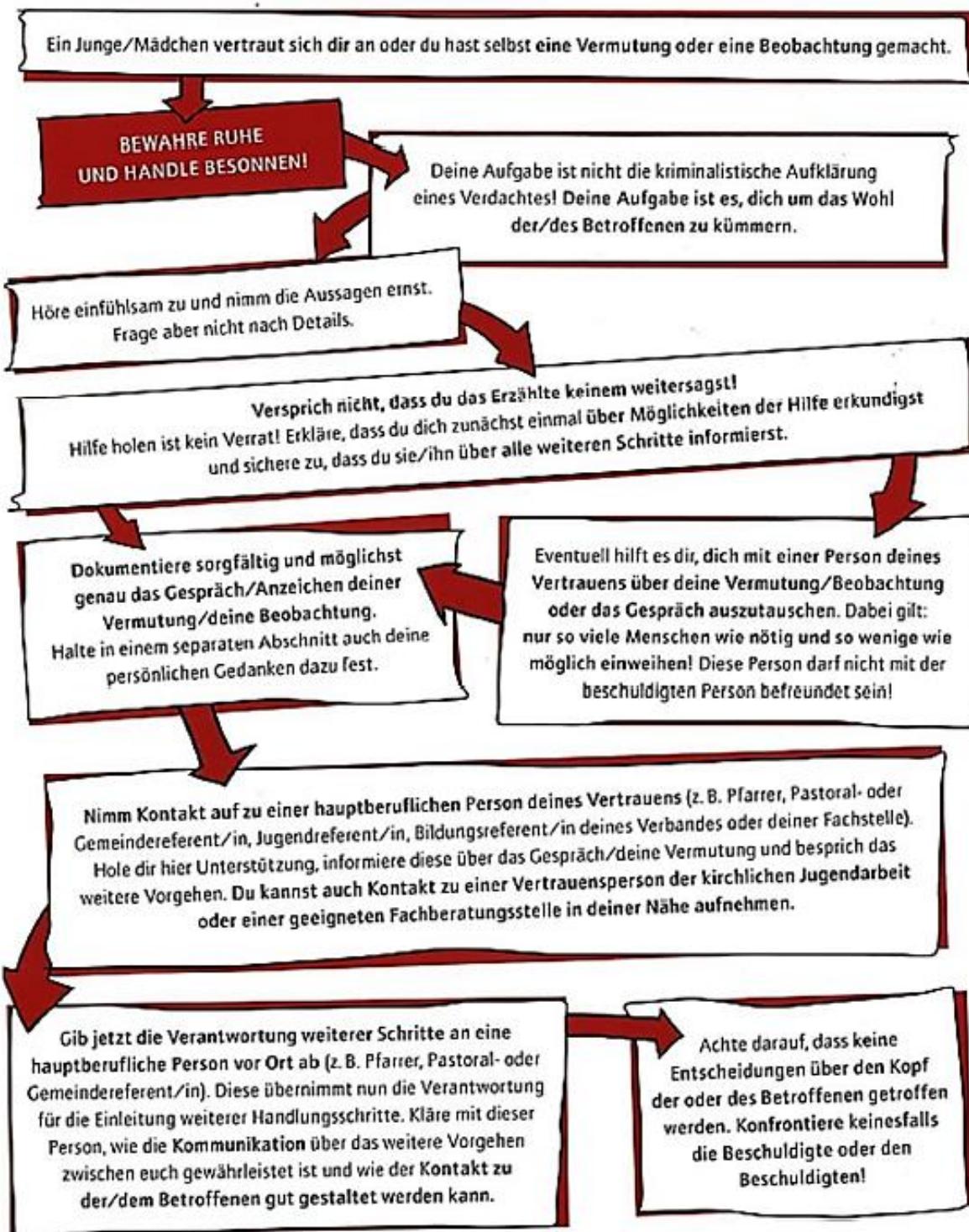


Anhang 8: Handlungsleitfäden / Praktische Hilfestellungen (Handreichung)

Anhang 8 A: Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger



Anhang 8 B: Handlungsleitfäden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt



Anhang 9: Meldung von sexualisierter Gewalt

Liegt ein **begründeter oder erwiesener Verdacht** auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, so ist dieser **unverzüglich an zwei Stellen** zu melden:

- einer Person des Interventionsteam (Anhang 2 A)
- und der Ansprech- und Meldestelle der EKiR (Anhang 2 F)

Wann liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor?

- Wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf einen konkreten, namentlich bekannten Schutzbedürftigen oder eine Person in Abhängigkeitsverhältnissen beziehen.

Beispiele:

- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert über sexuelle Handlungen eines Erwachsenen.
- Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen.
- Täter/Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes).
- Täter/Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt.
- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen.
- forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung
- detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können
- sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann



Anhang 10: Arbeitsrechtliche und Fürsorgemaßnahmen

Die Maßnahmen müssen fachlich ab gewägt und angemessen sein.

Mögliche Handlungsoptionen:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Freistellung des Mitarbeiters
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

In schweren Fällen von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen wird eine Strafanzeige in Betracht gezogen.

Darüber hinaus gibt es folgende Fürsorgemaßnahmen, die dem/der Betroffenen angeboten werden:

- Seelsorgerliche Begleitung
- Beratende/therapeutische Begleitung



Anhang 11: Aufarbeitungsmaßnahmen - Beispiele

Grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse

Nach einem solchen Geschehen nehmen zur grundlegenden Aufarbeitung die verschiedenen Ebenen in der Einrichtung in den Blick und richten unser Handeln entsprechend aus.

Auf Ebene der Kinder:

- konkrete Übergriffe deutlich benennen, ohne Details
- Kinder ihre Gedanken erzählen lassen
- Präventionsarbeit mit den Kindern
- Gemeinsame Überlegungen zum Schutz vor Wiederholung
- Kinder sollen wissen, welche Rechte sie haben
- Passives Kind soll sich als geschätzter Teil der Gruppe fühlen

Auf Ebene der Eltern:

- Offene Kommunikation zum weiteren Verlauf
- Vertrauen zurückgewinnen
- Ernstnehmen in Fragen, Ängsten und Sorgen
- Angebot von Unterstützungsleistungen
- Ggf. Angebot eines Elternabends

Auf Ebene des Personals und des Trägers:

- Aufarbeiten, reflektieren durch Unterstützung von Supervision und Fachberatungsstellen
- Überprüfung fachlicher Standards, Vorgehensweise
- Analyse Täter/in-Strategie
- Analyse Teamdynamik



Anhang 12: Rehabilitierung - Beispiele

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Kommt es zu nicht bestätigten Verdachtsfällen, befinden sich die Beteiligten in den Einrichtungen in komplexen emotionalen Situationen. Das Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung des Ansehens des/der Mitarbeiter*in und der Arbeitsfähigkeit seitens beschuldigter Person und des gesamten Teams. Die Leitungsperson haben die Aufgabe umfassend über das Verfahren der Rehabilitation zu informieren.

1. Schriftliche Information der Personen und Dienststellen, die über den Verdacht informiert worden sind, dass alle Verdachtsmomente ausgeräumt werden konnten.
2. Infos an darüberhinausgehende Personenkreise in Abstimmung mit der/dem betroffenen/m Mitarbeiter*in.
3. Beratende/ therapeutische Begleitung durch externe Hilfsangebote
4. Fachliche Begleitung in Form von Supervision und Mediation derjenigen, die den Verdacht geäußert haben und der/dem Betroffenen/m. Ggf. Ausweitung der fachlichen Begleitung auf das Gesamtteam. Ziel der fachlichen Begleitung: Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit.
5. Auf Antrag der/des Betroffenen/m: Prüfung, ob Kosten, die dem/der Betroffenen/m entstanden sind, teilweise oder ganz durch die Kirchengemeinde übernommen werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
6. Symbolische Handlung: Abschlussgespräch, Ansprache und/oder Andacht.

(vgl. Der Paritätischer Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Seite 22f.)



Anhang 13: Mutmacher (Handreichung / Orientierungshilfe)

Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!



2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl.

Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, „nein“ zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlimmes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.



8. Es gibt sexualisierte Gewalt!

Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.

9. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt!

Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzu hören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen. Sprich mit einem Menschen, dem du vertraust!

